

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3571

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

12. August 2024

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 15. Februar 2024;
Haushaltsentwurf 2024;
Fragen zum Einzelplan 10 (MSJFSIG) - Ausstehende Antwort Ziff. 9
Landesblindengeld Umdruck 20-02759**

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

zu den noch offenen Fragen: „Können Reste umgelegt werden?“ und „Um wie viel kann der Zuschuss pro Person erhöht werden, wenn man beim jetzigen Budget bleibt?“ aus dem Umdruck 20-02759 Ziffer 9 „Landesblindengeld“ möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Der Haushaltsansatz für das Landesblindengeld beträgt im Jahr 2024, wie bereits in den Vorjahren, 9.427.300,00 €. Die an die leistenden Kommune zu erstattenden Kosten im Jahr 2023 betragen 7.384.475,08€. Die Zahl der Blindengeldempfänger sank in Vergleich zum Vorjahr um 1,6 %. Die Entwicklung der rückläufigen Zahl von Blindengeldberechtigten und entsprechend sinkender Ausgaben war bereits in den vergangenen Jahren zu beobachten. Es zeichnet sich ab, dass sich die Tendenz der abnehmenden Zahl von Leistungsberechtigten fortsetzt.

Es ist nicht möglich, den Haushaltsrest aus der Abrechnung der Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte exakt auf die individuellen Höhen der Blindengeldleistungen umzurechnen und damit einen Erhöhungsbetrag zu ermitteln.

Dafür sind folgende Gründe maßgeblich:

- Die Abrechnungen der Kreise und kreisfreien sind nicht immer jahresgenau und entsprechen somit nicht der Höhe der Ausgaben an leistungsberechtigte Personen innerhalb eines Jahres.
- Die monatlichen Leistungsbeträge variieren. Die individuelle Höhe des Blindengelds ändert sich unterjährig bei Änderungen der anzurechnenden Leistungen sowie Eintritt der Altersgrenzen (Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Leistungsberechtigte 200,00 €, nach Vollendung des 18. Lebensjahres 300,00 € monatlich. Taubblinde Menschen erhalten monatlich 400,00 €.).

Zu bedenken ist auch, dass nicht ohne Weiteres sichergestellt werden kann, dass der Haushaltsansatz von 9.427.300,00 € nicht überschritten wird, weil die Erhöhung des Blindengelds zur Folge haben könnte, dass Personen, die bislang kein Blindengeld erhalten, nunmehr Anträge stellen. Einer Erhöhung nur für Leistungsbeziehende im Bestand stehen verfassungsrechtliche Gründe der Gleichbehandlung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/
datenschutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html)